

Meyer-Rüegg: Ich habe folgenden Fall erlebt: Chorionepitheliom im Septum recto-vaginale, Exstirpation, einige Zeit darauf ergibt Abrasio mucosae uteri syncytiale Zellen. Aus äußeren Gründen konnte der Uterus erst mehrere Monate später exstirpiert werden. Der kleine, von mehreren harten, kirschgroßen Myomknoten durchsetzte Uterus läßt bei makroskopischer Betrachtung keinen Gedanken an maligne Neubildung aufkommen. Mucosa auch mikroskopisch durchaus frei. Bei der Zerlegung des ganzen Uterus in dünne Lamellen fällt ein kleines Blutpünktchen auf: Die mikroskopische Untersuchung ergibt ein minimales Häufchen schöner syncytialer Zellen, welche die Wand einer kleinen Vene vortreiben und an einer Stelle bereits das Endothel verdrängt haben.

Auch ich habe 16 Jahre nach einer vaginalen Uterusexstirpation wegen Cervixkarzinom ein Rezidiv in einer Beckendrüse beobachtet, an dem die Frau zugrunde ging.

Labhardt: Die Fälle von totaler Entfernung eines Karzinoms durch eine Curettage sind nicht so ganz selten; wir haben innerhalb der letzten Jahre etwa vier einschlägige Fälle beobachtet. Vor kurzem operierten wir eine Pat. wegen Myom; sie stammte aus einer mit Karzinom schwer belasteten Familie; in der Korpuschleimhaut fand sich ein reiskorngroßer Karzinomherd, der noch gar kein Tiefenwachstum zeigte; er hätte leicht vollkommen mit der Curette entfernt werden können.

Was die biologischen Eigenschaften der Karzinome anbetrifft, so sind dieselben außerordentlich verschieden. Ich sah eine ältere Pat., die 10 Jahre nachdem die Diagnose »Korpuskarzinom« gestellt worden war, an einer Pneumonie starb. Bei den Rezidiven spielt die Vitalität der Krebszellen eine wesentliche Rolle, aber es scheinen noch andere Faktoren die Latenzzeit zu beeinflussen, so namentlich feste fibröse Narben, die einen zurückgelassenen Karzinomkeim umschließen. Die Latenzzeit bis zum Auftreten des Rezidives kann bis zu 30 Jahren betragen.

5) Jung. Überleitung der eugenetischen auf die psychiatrische Indikation zum therapeutischen Abort.

41jährige Siebentschwangere. Von deren bisherigen sechs Kindern weisen fünf Wolfsrachen in verschiedener Ausdehnung auf. Die Mißbildung, vererbt durch den Mannesstamm, läßt sich durch drei Generationen verfolgen (Demonstration des Stammbaums). Trotzdem kommt eine Intervention aus eugenetischen Rücksichten nicht in Frage, da die heutige Erbforschung über eine zuverlässige Vorhersage noch nicht verfügt. Die Mutter leidet aber zufolge der begreiflichen Angst vor einem weiteren mißgebildeten Kinde an schwerer Depression mit Suizidgedanken, was den konsultierten Psychiater veranlaßt, die strikte Indikation auf Schwangerschaftsunterbrechung zu stellen, zur »Verhütung einer schweren, nicht anders abwendbaren Gefahr für die Gesundheit der Mutter«. Der Eingriff wurde auf dem Wege der Hysterotomie mit Tubensterilisation ausgeführt. Da auch unsere Schweiz. Gynäkologische Gesellschaft anlässlich der Diskussion über die Gestaltung des Abortparagrafen im künftigen Strafgesetzbuch die Möglichkeit einer Überleitung der eugenetischen auf die psychiatrische Indikation in besonders gear teten Fällen betont hat, wollte J. den vorliegenden Fall dem Urteil der Fachkollegen unterbreiten.

Aussprache. Müller-Türke weist auf eine Arbeit von Molnár aus der Ungar. Franz-Joseph-Universitäts-Frauenklinik zu Szeged im Zentralblatt 1927 Nr. 13, hin, in welcher behauptet wird, in der Schweiz sei, wie in Rußland, die soziale Indikation der Schwangerschaftsunterbrechung gesetzlich anerkannt. Er stellt den Antrag, der Vorstand möge gegen diese Behauptung Stellung nehmen.

Labhardt: Die ersten Jahre nach dem Entstehen der Lex Welti war in

Deutschland und anderswo die Ansicht allgemein verbreitet, in Basel sei der freie Abort erlaubt, und es wandten sich nicht wenige Leute nach Basel, um sich abtreiben zu lassen. Dies rührte wohl daher, daß die Lex Welti in I. Lesung vom Basler großen Rate war angenommen worden; sie wurde bekanntlich erst in II. Lesung verworfen. Heute kommen weniger Leute mehr im Glauben, es dürfe in Basel straflos abgetrieben werden. Ich glaube aber immerhin, es wäre eine öffentliche Erklärung im Sinne von Herrn Müller durchaus am Platze.

6) B. Waser: Blasenkarzinom in der Schwangerschaft.

39jährige Pat., die seit Kindheit mit Harnleiden behaftet war, zwei frühere Geburten ohne Beschwerden überstanden hatte, wurde in der dritten Gravidität im 6. Schwangerschaftsmonat in die Kant.-Krankenanstalt aufgenommen. Ein für Malignität verdächtiges Blasengeschwür wurde durch die Cystoskopie festgestellt. Operation von der Pat. abgelehnt; rasche Zunahme der Beschwerden in den nächsten 2 Monaten, deshalb Sectio caesarea cervicalis bei lebensfähigem Kinde. Mutter starb nach der Operation an Herzschwäche, die durch die allgemeine Karzinomtoxikose bedingt war. Der männliche, frühreife Fötus entwickelte sich normal. — Obduktion ergab ein infiltrierendes solides Karzinom der Harnblase, ohne Metastasen, Verlegung des linken Ureters, Hydronephrose, Pyelitis. Besprechung des Einflusses der Gravidität auf Wachstum und Malignität des Karzinoms im allgemeinen und speziell im vorliegenden Fall, wo sich das Karzinom erst während der Schwangerschaft auf einem durch die vorausgegangene chronische Pyelitis, die einen dauernden Reiz ausübte und den Boden für die Entstehung eines Karzinoms günstig vorbereitete, entwickelte.

7) Hüsey. a. Resultat der Umfrage über die Röntgenschädigungen auf gynäkologischem Gebiete.

H. wurde vom Vorstande der Gynäkologischen Gesellschaft beauftragt an der Enquete über die Röntgenschädigungen in der Schweiz mitzuwirken. Die Umfrage ist nunmehr beendet und hat die Zahl von ungefähr 80 erreicht, ein Ergebnis, das, verglichen mit der deutschen Enquete und mit Rücksicht auf die vielen schweren Verbrennungen eher betrüblich ist. Auf gynäkologische therapeutische Bestrahlungen entfallen allerdings nur 14 Fälle, wobei aber anzunehmen ist, daß noch nicht alle einschlägigen Beobachtungen gemeldet worden sind. Es ist leider festzustellen, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle um sehr schwere Schädigungen handelt, die teilweise zu einem monatelangen Krankenlager oder zu schwierigen chirurgischen Eingriffen und selbst zum Tode führten. Fast ausnahmslos sind die Verbrennungen auf Versehen zurückzuführen, wobei in gerade 50% der Fälle entweder das Filter ganz vergessen oder unrichtig verwendet wurde. Eine der so bestrahlten Frauen bekam ein Mastdarmulcus, das perforierte und zu einer Peritonitis die Veranlassung gab, die den Tod der Pat. zur Folge hatte. Bei einer anderen Frau kam es zu schwerster Hautverbrennung, nebst nachfolgender Verbrennung des Dünndarms und Ileus. Die Pat. konnte erst nach sehr langem Krankenlager wieder geheilt werden, nachdem sie große Qualen durchgemacht hatte. In 5 Beobachtungen ist Überdosierung die Ursache der Verbrennung, teils zufolge kurzer Intervalle, teils durch Überschreitung der Erythemdosis, wobei in einzelnen Fällen weiterbestrahlt wurde, trotzdem bereits eine leichte Verbrennung der Haut konstatiert war. In einer Beobachtung ist ein Zufall anzuschuldigen, indem ein Seitenstrahl durch einen ganz schmalen Spalt in der schützenden Bleiwand hindurchtreten konnte, was zu einer Verbrennung der Fußsohle führte. Die Schädigung war so stark, daß später der Unterschenkel amputiert werden mußte. Da es sich aber um ein ausgedehntes Vulvakarzinom gehandelt hatte, das durch die Bestrahlung